

6.51

EINWOHNERGEMEINDE LYSS

REGLEMENT FUER AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Der Grosse Gemeinderat Lyss, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere auf Artikel 18 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985, sowie auf Artikel 52, Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1989 erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde Lyss in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffsbestimmungen Art. 2

1 Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren nicht ausreichen und deshalb besondere Massnahmen getroffen werden müssen.

2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer und Schäden verursacht, dass Lyss ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

1 Die gewählte Behörde und die Gemeindeverwaltung setzen so lange als möglich ihre Tätigkeit fort. 2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

Ist der Gemeinderat auf Grund einer ausserordentlichen Lage beschlussunfähig, so kann die gemeinderätliche Delegation oder eine Minderheit von 3 Mitgliedern verbindliche Beschlüsse fassen.

III. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

1 Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind.

- 2 Sie bestehen aus:
- a) der politischen Führung,
- b) dem Staborgan (Gemeindeführungsstab),
- c) dem Einsatzleiter
- d) den Einsatzkräften

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger der Katastrophenorganisation, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch vorsorgliche Massnahmen,
- c) bestimmt Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage,
- d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,

- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Staborgan übertragen,
- f) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Mitglieder der Katastrophenorganisation,
- g) leitet die Katastrophenorganisation,
- h) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Stabsorgan

Art. 7

- 1 Das Stabsorgan besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.
- 2 Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch:
- a) Sicherstellung seiner Einsatzbereitschaft
- b) Antragstellung an den Gemeinderat
- c) Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
- d) Ausarbeitung eines Ausbildungsprogramms,
- e) Budgetantrag an den Gemeinderat betreffend Infrastruktur und weiterer Hilfsmittel.
- 3 Es schult die Mitglieder des Stabes in der Zusammenarbeit durch Uebungen, Rapporte und Besichtigungen.

Einsatzleiter

Art. 8

- 1 Der Einsatzleiter leitet auf dem Schadenplatz den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzmittel.
- 2 Bei mehreren Schadenplätzen leitet er den Einsatz der unterstellten Schadenplatzkommandanten.

Genehmiat

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-

Art. 9

bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen MOTHERAL Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Regionary endered

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt mit Datum seiner Genehmigung durch die kant. Militärdirektion in Kraft. Mit dieser Genehmigung wird das Reglement über die Katastrophenorganisation vom 18. August 1977 aufgehoben.

Genehmigung:

Der Grosse Gemeinderat hat dem Reglement die Genehmigung erteilt.

Lyss, 16. Oktober 1989

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES Der Sekretär:

Präsident:

Werner Arn

Erich Wyssbrod

Depositionszeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für ausserordentliche Lagen 20 Tage nach Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 20. Oktober 1989 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

meindeschreiber:

Efich Wyssbrod

Lyss, 21. November 1989



Genehmigt

Bern , 3 0. Nov. 1989

DER) MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Schmid